

Landespersonalvertretungsgesetz NW



Änderungsvorschläge

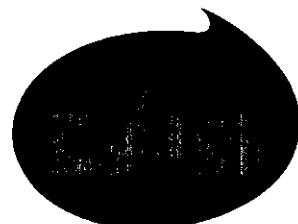
der

Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

zum

Personalvertretungsgesetz

für das Land Nordrhein-Westfalen



V o r w o r t

Seit 1984 ist das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG/NW) nahezu unverändert in Kraft. Es war lange Zeit eines der fortschrittlichsten Personalvertretungsgesetze im Öffentlichen Dienst und daher auch richtungsweisend für andere Bundesländer.

Zwischenzeitlich ist durch:

- die Novellierung der Personalvertretungsgesetze in verschiedenen alten Bundesländern,
- das Inkrafttreten von Personalvertretungsgesetzen in den neuen Bundesländern,
- die Veränderung/Ausweitung der Aufgaben des Öffentlichen Dienstes im Geltungsbereich des LPVG/NW und die damit verbundenen Folgeerscheinungen,
- die ständige Rechtsprechung

eine erneute Novellierung erforderlich geworden.

Wir begrüßen daher die Initiative der Landesregierung das LPVG/NW zu novellieren.

Allerdings ist unseres Erachtens der Entwurf zum 3. Gesetz zur Änderung des LPVG/NW nicht ausreichend, da richtungsweisende Verbesserungen in den Beteiligungsrechten nicht enthalten sind. Hier muß nach unserer Auffassung noch erheblich nachgebessert werden. Der Ausbau der Demokratie im öffentlichen Dienst in NRW muß im 3. Gesetz zur Änderung des LPVG/NW seinen Niederschlag finden.

Der DAG-Landesverband NRW hat deshalb einen erweiterten Novellierungsvorschlag aufgestellt, der auf der Willensbildung seiner Mitglieder beruht.

Folgende Forderungen möchten wir besonders herausstellen:

- Die Mitbestimmungsrechte sind auszuweiten. Die Mitwirkungsrechte werden in den Mitbestimmungskatalog aufgenommen und die Anhörungsrechte in die Mitwirkungsrechte übergeleitet.
- Die Formen und Verfahren der Beteiligungsrechte sind zu verbessern. Die Entscheidungskompetenz der Einigungsstelle ist auszuweiten.
- Die Bestimmungen für die Geschäftsführung des Personalrates sind so zu verbessern, daß sie den gestiegenen Anforderungen gerecht werden; die Rechtsstellung ist auszubauen.
- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung muß erweiterte Rechte erhalten.

- Frauen und Männer sollen entsprechen ihrem Anteil im Personalrat vertreten sein.
- Arbeitsgemeinschaften der Hauptpersonalräte und der Personalräte der obersten Landesbehörden sind gesetzlich zu verankern.
- Aufnahme von Regelungen analog § 23 Abs. 3 BetrVG, Verletzung gesetzlicher Pflichten.

Die detaillierten Änderungsvorschläge entnehmen Sie bitte unserem Novellierungsentwurf.

Der DAG-Landesverband NRW erwartet, daß die nachstehend aufgeführten Vorschläge im 3. Gesetz zur Änderung des LPVG/NW berücksichtigt werden.

DAG-Landesverband NRW

Fischer
- Landesverbandsleiter -

Schneider
- Abteilungsleiter ÖD -

Düsseldorf, Im Oktober 1992

**Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

(1) Bei den Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht im Zehnten Kapitel etwas anderes bestimmt ist, die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Hochschulen des Landes (wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen), die medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, die Schulen und die Gerichte; bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen gemeinsam eine Dienststelle.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden.

§ 2

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze

Abs. 2 - die Aufzählung wird wie folgt ergänzt:
... die Gerichte und kitative oder erzieherische Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform;

Abs. 3 - wie folgt neu formuliert:

(3) Nebenstellen oder sonstige Teile einer Dienststelle gelten als selbständige Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt, oder wenn die oberste Dienstbehörde es für erforderlich hält und die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten zustimmt. Durch das gleiche Verfahren kann die Verselbständigung wieder aufgehoben werden.

Die Beschäftigten müssen in den Entscheidungsprozeß eingebunden werden. Diese Regelung hat sich im BPersVG bewährt.

Zur Zeit gültige Fassung

und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen; hierbei wirken sie mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen.

- (2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tarifähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

- (3) Außenstehende Stellen dürfen erst angrenzen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist. Dies gilt nicht für Gewerkschaften, Berufsverbände und Arbeitgeberverbände.

§ 3

- (1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft in der Dienststelle nicht beschränkt.
- (3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (4) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Leiters der Dienststelle oder seines Vertreters Zugang zu der Dienst-

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Abs. 4
Hinter das Wort "Gewerkschaften" wird folgender Halbsatz hinzugefügt:
" und ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3".

Das Zutrittsrecht der Gewerkschaften zum Arbeitsplatz ihrer Mitglieder wird vielfach bestritten. Die Dienststellenleitungen verstößen hier gegen Artikel 9 GG (Vereinigungsfreiheit). Damit sie zur Akzeptanz dieses Grundrechtes veranlaßt werden, ist eine Er-

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

stelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

§ 4

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

ergänzen:
...geregt werden; es sei denn, es werden günstigere Rechte für die Beschäftigten vereinbart.

§ 5

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter der in § 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.

Abs. 1 - hinter Satz 2 einfügen:
Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch alle Personen, die in der Dienststelle weisungsgebunden beschäftigt sind und der Dienstaufsicht unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen ihnen und einer Dienststelle nach § 7 ein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht.

(2) Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamte gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

(3) Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der für die Dienststelle geltenden Dienstordnung oder nach ihrem Arbeitsvertrag Angestellte sind oder als übertarifliche Angestellte beschäftigt werden. Als Angestellte gelten auch Beschäftigte, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenerwerb befinden.

gänzung erforderlich.

Die Erweiterung des Gesetzes auf derarige Beschäftigungswahlmöglichkeiten wird für erforderlich gehalten. Wir verweisen auch auf das Personalvertretungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Zur Zeit gültige Fassung

(4) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach ihrem Arbeitsvertrag Arbeiter sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(5) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

- a) Professoren, Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, Lehrbeauftragte sowie nach § 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nicht übernommene Hochschullehrer, Fachhochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten und entsprechende Angestellte anderer Hochschulen, Professoren an der Sozialakademie, Ehrenbeamte,
- c) Rechtspraktikanten und Medizinalpraktikanten,
- d) Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
- e) Personen, die nur vorwiegend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden.

(6) Bei gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften gelten die im Landesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle des Landes und die im Dienst der Körperschaft Beschäftigten als zur Dienststelle der Körperschaft gehörig.

§ 6
(entfällt)

§ 7
(entfällt)

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Abs. 5 - a) streichen der Worte von

"Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte" und

"und wissenschaftliche Assistenten und entsprechende Angestellte an den Hochschulen"

§ 8

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter oder den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung sowie in Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernats oder Amtes vertreten lassen, soweit dieser entscheidungsbefugt ist.

(2) Im Bereich der Sozialversicherung handelt bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für die Dienststelle der Vorstand, soweit er die Entwicklungsbeschlüsse nicht auf die Geschäftsführung übertragen hat. Er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.

(3) Für Hochschulen mit Ausnahmen der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst handelt vorbehaltlich des § 111 Satz 3 jeweils der Kanzler.

(4) Regelungen über die Zeichnungsbefugnis werden durch die Absätze 1 und 3 nicht berührt. Dies gilt auch für den Schriftverkehr im Verfahren nach §§ 66 und 69.

§ 9

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen zu schweigen.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Zur Zeit gültige Fassung

ten. Sie gilt ferner nicht gegenüber den von Maßnahmen gemäß § 72 Abs. 1 unmittelbar erfaßten Beschäftigten. Abgesehen von den Fällen des § 65 Abs. 3 gilt die Schweigepflicht nicht im Verhältnis der Mitglieder der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Mitgliedern dieser Vertretungen und zu den Vertrauensleuten (§§ 85, 86) sowie für die in § 36 genannten Personen; sie entfällt ferner in den Verfahren nach den §§ 66 bis 69 und 78 Abs. 2 bis 4 zwischen den dort bezeichneten Stellen.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten kann für die Mitglieder der Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen Aussagegenehmigung durch diese Vertretungen im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle erteilt werden.

Zweites Kapitel Personalrat

Erster Abschnitt Wahl und Zusammensetzung

§ 10

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Ablördnung länger als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei seiner bisherigen Dienststelle.
- (3) Wahlberechtigt sind nicht Beschäftigte, die a) infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

ten. Sie gilt ferner nicht gegenüber den von Maßnahmen gemäß § 72 Abs. 1 unmittelbar erfaßten Beschäftigten. Abgesehen von den Fällen des § 65 Abs. 3 gilt die Schweigepflicht nicht im Verhältnis der Mitglieder der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Mitgliedern dieser Vertretungen und zu den Vertrauensleuten (§§ 85, 86) sowie für die in § 36 genannten Personen; sie entfällt ferner in den Verfahren nach den §§ 66 bis 69 und 78 Abs. 2 bis 4 zwischen den dort bezeichneten Stellen.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten kann für die Mitglieder der Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen Aussagegenehmigung durch diese Vertretungen im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle erteilt werden.

Zweites Kapitel Personalrat

Erster Abschnitt Wahl und Zusammensetzung

§ 10

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Ablördung länger als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei seiner bisherigen Dienststelle.
- (3) Wahlberechtigt sind nicht Beschäftigte, die a) infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,

Zur Zeit gültige Fassung

- b) voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, in § 8 Abs. 1 und 3 genannt sind.
- c) Beschäftigte in der Berufsausbildung sind nur bei der Dienststelle wahlberechtigt, die von der die Ausbildung leitenden Stelle als Stammdienststelle erklärt wird.
- d)

§ 11

- (1) Wahlbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage seit sechs Monaten im Dienst derselben Körperschaft, Anstalt oder Stiftung (§1) stehen und, soweit sie Beschäftigte des Landes sind, dem Geschäftsbereich derselben obersten Dienstbehörde angehören.

- (2) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die infolge Richterspruch die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- a) wöchentlich regelmäßig weniger als zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind,
- b) zu selbständigen Entscheidungen der im § 72 Abs. 1 Satz 1 genannten Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

- (3) Nicht wählbar sind Arbeiter der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die dem in deren Verfassung vorgesehenen obersten Organ angehören.

§ 12

Besteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung (§1) oder in der Landesverwaltung die oberste Dienstbehörde weniger als sechs Monate, so bedarf es für die

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

b) Erziehungsurlaub, Wehrdienst, Zivildienst etc. darf sich nicht nachteilig auswirken.

ersetzen bei c):
"sechs" in "vierundzwanzig"

Zur Zeit gültige Fassung

Wählbarkeit nicht der Voraussetzungen des § 11
Abs. 1.

§ 13

- (1) In allen Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf wahlberechtigten Beschäftigten, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.
- (2) Dienststellen des Landes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

- (3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 -	20	wahlberechtigten Beschäftigten aus einer Person,
21		wahlberechtigten Beschäftigten bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern,
51 -	150	Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,
151 -	300	Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,
301 -	600	Beschäftigten aus neun Mitgliedern,
601 -	1000	Beschäftigten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Beschäftigten um je zwei für jede weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Beschäftigten um je zwei für jede weitere angefangene 2000.

- (4) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt fünfundzwanzig.

§ 14

- (1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Abs. 1 streichen des Halbsatzes "werden Personalräte gebildet" einfügen: "müssen Personalräte gebildet werden".

- (1) In allen Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf wahlberechtigten Beschäftigten, von denen drei wählbar sind, müssen Personalräte gebildet werden.
- (2) Dienststellen des Landes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

- (3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 -	20	wahlberechtigten Beschäftigten aus einer Person,
21		wahlberechtigten Beschäftigten bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern,
51 -	150	Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,
151 -	300	Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,
301 -	600	Beschäftigten aus neun Mitgliedern,
601 -	1000	Beschäftigten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Beschäftigten um je zwei für jede weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Beschäftigten um je zwei für jede weitere angefangene 2000.

- (4) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt fünfundzwanzig.

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitglieder besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand berechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens

bei weniger als 51 Gruppenangehörigen 1 Vertreter,
bei 51 - 200 Gruppenangehörigen 2 Vertreter,
bei 201 - 600 Gruppenangehörigen 3 Vertreter,
bei 601 - 1000 Gruppenangehörigen 4 Vertreter,
bei 1001 - 3000 Gruppenangehörigen 5 Vertreter,
bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen 6 Vertreter.

(4) Zählt eine Gruppe mindestens ebensoviel Beschäftigte wie die beiden anderen Gruppen zusammen, so steht der stärksten Gruppe ein weiteres Mitglied zu, wenn nach den Absätzen 2 und 3 die beiden anderen Gruppen zusammen mehr Mitglieder stellen würden als die stärkste Gruppe.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer Gruppe anschließen.

(6) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

Mit dieser Änderung soll der Anteil von Frauen in den Personalvertretungen erweitert werden.

Abs. 6 2. Satz anfügen:
Frauen und Männer sollen in der Personalvertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil unter den Wahlberechtigten vertreten sein.

Zur Zeit gültige Fassung

§ 15

- (1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 14 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

- (2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten sind Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind.

§ 16

- (1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

- (2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 14), je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschuß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller wahlberechtigten Beschäftigten jeder Gruppe.

- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

- (4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Die nach § 11 Abs. 2 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahl-

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

vorschlag unterzeichnen.

- (5) Bei einer Wahl in getrennten Wahlgängen muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen, unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige.

- (6) Bei gemeinsamer Wahl muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten, unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Beschäftigte. Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppentfremde Bewerber vorgeschlagen, muß der Wahlvorschlag von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Angehörigen dieser Gruppe unterzeichnet sein.

- (7) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von ihrem Beauftragten unterzeichnet sein.

- (8) Jeder Beschäftigte darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 17

- (1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Personalrat drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann ein Ersatzmitglied benannt werden.

- (2) Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft der

Zur Zeit gültige Fassung

Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

§ 18

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Findet eine Personalversammlung (§17 Abs. 2, § 18) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 20

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl fristgerecht vorzubereiten; sie soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstands ein. §17 Abs. 2 Satz 3 und §19 gelten entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand hat seine Sitzungen den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften bekanntzugeben. Je ein von ihnen Beauftragter ist befreigt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

nach den Worten "Leiter der Dienststelle" wird nachstehend auf geführter Halbsatz hinzugefügt;
"oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft"

§ 18

Abs. 2 - nach dem Wort "Gewerkschaften" wird das Wort "unverzüglich" eingefügt.

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

(3) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen, stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Beschäftigten der Dienststelle durch Aushang bekannt. Dem Leiter der Dienststelle und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 21

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. § 43 gilt für Mitglieder des Wahlvorstands und für Wahlbewerber entsprechend.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in § 17 Abs. 2 und in den §§ 18 und 20 Abs. 1 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitseintgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 22

(1) Mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstößen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

Nach § 42 Abs. 2 Satz 2 ergänzen "und Abs. 5"

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

(2) Wird die Wahl des Personalrats oder einer Gruppe mit Erfolg angelochten, so setzt der Vorsitzende der Fachkammer des Verwaltungsgerichts einen Wahlvorstand ein. Wird die Wahl einer Gruppe mit Erfolg angelochten, so ist der Wahlvorstand aus Angehörigen dieser Gruppe zu bilden. Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine neue Wahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt er die dem Personalrat oder der Gruppe nach diesem Gesetz zustehenden Beaufnisse und Pflichten wahr.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 bleiben die vom Personalrat oder von der Gruppe bis zum Eintritt der Rechtskraft des die Ungültigkeit oder Nichtigkeit feststellenden Urteils gefassten Beschlüsse rechtswirksam.

Zweiter Abschnitt Amtszeit

§ 23

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt drei Jahre.

(2) Wird ein Personalrat während einer Wahlperiode gewählt, so beginnt seine Amtszeit mit dem Tage der Wahl. Sie endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode, wenn bis dahin mehr als ein Jahr verstrichen ist, sonst mit Ablauf der folgenden Wahlperiode. Entsprechendes gilt für die Gruppe, wenn die Vertreter einer Gruppe während einer Wahlperiode neu gewählt werden.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Personalrats führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

Die Amtsverlängerung verbessert die Kontinuität der Arbeit zwischen Dienststelle und Personalrat. Das BPersVG/BetrVG sowie verschiedene Landespersonalvertretungsgesetze haben bereits eine vierjährige Amtszeit.

Abs. 1, 2. Satz - das Wort "drei" wird durch das Wort "vier" ausgetauscht.

Zur Zeit gültige Fassung

§ 24

- (1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn
- a) mit Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Tage der Wahl die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder die Wahl des Personalrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 - b) der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst worden ist.

Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn es sich bei den dort bezeichneten Mitgliedern des Personalrats ausschließlich um Vertreter einer Gruppe handelt.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) bis c) führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25

- (1) Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschuß eines Mitglieds aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Ver-

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

nachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach diesem Gesetz beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitglieds beantragen.

- (2) Ist der Personalrat aufgelöst, so gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

§ 26

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) erfolgreiche Anfechtung der Wahl,
 - c) Niederlegung des Amtes,
 - d) Beendigung des Dienstverhältnisses,
 - e) Ausscheiden aus der Dienststelle,
 - f) Verlust der Wahlbarkeit,
 - g) gerichtliche Entscheidung nach § 25 Abs. 1, Feststellung nach Ablauf der in § 22 Abs. 1 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.
- (2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Abordnung oder eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert.
- (3) Die Mitgliedschaft im Personalrat wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds nicht berührt; dieses bleibt Vertreter der Gruppe, für die es gewählt wurde.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

siehe Begründung zu § 10
ersetzen "sechs" in "vierundzwanzig"

Zur Zeit gültige Fassung

§ 27

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entnommen ist.

§ 28

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt ein Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung oder des Ruhens ein.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das zu ersetzende Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Beschäftigte mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit vor dem Eintritt des Ersatzmitglieds in den Personalrat.

(4) Im Falle des § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben d und e treten Ersatzmitglieder nicht ein.

Dritter Abschnitt Geschäftsführung

§ 29

(1) Der Personalrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Sofern im Personalrat Beamte, Angestellte und Arbeiter

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

vertreten sind, dürfen die beiden Stellvertreter nicht der Gruppe des Vorsitzenden angehören und müssen selbst unterschiedlichen Gruppen angehören. Sind zwei Gruppen vertreten, darf der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie der Vorsitzende.

- (2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

§ 30

- (1) Spätestens eine Woche nach dem Wahitag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten.

(2) Die weiteren Sitzungen berauamt der Vorsitzende des Personalrats an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats und die in § 36 genannten Personen zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats, der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe, des Leiters der Dienststelle, in Angelegenheiten, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen teil, die auf seinen Antrag anberaumt sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Abs. 1: der Zeitraum "1 Woche" ist auf "2 Wochen" zu verlängern.

Die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung ist zu kurz, deshalb ist eine Verlängerung der Frist von einer auf zwei Wochen erforderlich.
In § 51 LPVG NW ist dies schon festgeschrieben.

§ 30

Zur Zeit gültige Fassung

§ 31

- (1) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.

- (2) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Der Personalrat kann die Teilnahme des ihm nach § 40 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Büropersonals sowie sachkundiger Personen gestatten.

§ 32

- (1) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Personalrats können Beauftragte einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen.

- (2) Der Personalrat kann beschließen, daß beauftragte Mitglieder der Stufenvertretungen, die bei übergeordneten Dienststellen bestehen, sowie des Gesamtpersonalrats berechtigt sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilzunehmen.

§ 33

- (1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmen gleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

§ 34

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen. Die in § 72 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten gelten auch dann als gemeinsame Angelegenheiten, wenn sie nur einen einzelnen Beschäftigten betreffen.

(2) Über Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der Vertreter der betreffenden Gruppe nicht widerspricht; bei Widerspruch beschließen nur die Vertreter der Gruppe; das gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen von zwei Gruppen betreffen.

§ 35

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der unter den Mitgliedern des Personalrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

(2) Die Antragsteller können verlangen, daß an der nach Ablauf der Aussetzungsfrist stattfindenden Sitzung des Personalrats, in der über die Angelegenheit neu zu beschließen ist, ein Beauftragter der von ihnen genannten und unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaft mit beratender Stimme teilnimmt. Wird der erste Beschluß bestätigt,

Zur Zeit gültige Fassung

so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrauensmann der Schwerbehinderten einen Beschuß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten erachtet.

§ 36

- (1) Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, und der Vertrauensmann der Schwerbehinderten können an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen; auf Beschuß des Personalrats können weitere Mitglieder teilnehmen. Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an Sitzungen beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen.

- (2) Die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung kann an Sitzungen des Personalrats, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 55 betreffen, teilnehmen und bei Beschlüssen mitstimmen.

§ 37

- (1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Personalrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

- (2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Das gleiche gilt für Beauftragte von Gewerkschaften, die an der Sitzung teilgenommen haben. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.

§ 38

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

§ 39

(1) Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Die Zeit und den Ort bestimmt er im Benehmen mit dem Leiter der Dienststelle.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Inanspruchnahme des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 40

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Reisen, die zur Erfüllung von Aufgaben des Personalrats notwendig sind, sind dem Leiter der Dienststelle rechtzeitig vorher anzzuzeigen. Mitglieder des Personalrats erhalten bei solchen Reisen Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz, die nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen sind.

(2) Zur Deckung der dem Personalrat als Aufwand entstehenden Kosten sind ihm Haushaltsmittel

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

§ 38

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

Beschäftigte können z.B. aufgrund ihrer Tätigkeit nicht immer die Sprechstunden in Anspruch nehmen. Die Mitglieder des Personalrates müssen deshalb jederzeit die Möglichkeit erhalten, die Beschäftigten aufzusuchen.

Abs. 2 - neu
"(2) Die Mitglieder des Personalrats sind jederzeit berechtigt, Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen."

Abs. (2) wird Abs. (3)

An Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:
"Bei Reisen der Stufenvertretung ist Dienstort der Sitz der Dienststelle des Mitgliedes; bei freigestellten Mitgliedern der Stufenvertretung gilt als Dienstort der Ort, an dem das freigestellte Mitglied vor der Freistellung tätig war".

Freigestellte Personalräte/innen in Stufenvertretungen dürfen nicht benachteiligt werden.

Zur Zeit gültige Fassung

zur Verfügung zu stellen. Ihre Höhe ist unter Berücksichtigung der Zahl der in der Regel vorhandenen Beschäftigten zu bemessen; sie wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Personalrat. Er hat sie auf Verlangen gegenüber der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle nachzuweisen.

(3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Personalrat ist im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz berechtigt, die Beschäftigten über Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, schriftlich zu unterrichten. Ihnen sind in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen.

§ 41

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

Vierter Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder

§ 42

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Werden Perso-

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

nach: "der in der Regel vorhandenen Beschäftigten" ergänzen "und der jeweiligen Kostenentwicklung"

Dieser Änderungsvorschlag ist die logische Folge des § 42 Abs. 4. Freigestellte Personalratsmitglieder müssen entsprechendes Büropersonal erhalten.

Abs. 3 - wird wie folgt ergänzt:
"wobei bei Freistellungen nach § 42 Abs. 4 für jede volle Freistellung mindestens eine halbe Verwaltungsstelle/Planstelle zur Verfügung gestellt werden muß.
Anfallende Kosten für Sachverständige trägt auf Antrag der Personalvertretung die Dienststelle."

§ 41

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

Vierter Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder

§ 42

Zur Zeit gültige Fassung

nratsmitglieder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

- (3) Mitglieder des Personalrats sind durch den Leiter der Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personalarat die Freistellung beschließt. Dabei sind zunächst der Vorsitzende und sodann je ein Vertreter der Gruppen, denen der Vorsitzende nicht angehört, nach der sich aus der Gruppenstärke ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in der jeweiligen Gruppe am stärksten vertretenen Liste zu berücksichtigen. Die übrigen Freistellungen richten sich nach der Gruppenstärke. Die Freistellung hat keine Minderung der Besoldung oder des Arbeitsentgelts zu Folge und darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen.

- (4) Vor ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

300	bis	600	Beschäftigten	1	Mitglied,
601	bis	1000	Beschäftigten	2	Mitglieder,
1001	bis	2000	Beschäftigten	3	Mitglieder,
2001	bis	3000	Beschäftigten	4	Mitglieder,
3001	bis	4000	Beschäftigten	5	Mitglieder,
4001	bis	5000	Beschäftigten	6	Mitglieder,
5001	bis	6000	Beschäftigten	7	Mitglieder,
6001	bis	7000	Beschäftigten	8	Mitglieder,
7001	bis	8000	Beschäftigten	9	Mitglieder,
8001	bis	9000	Beschäftigten	10	Mitglieder,
9001	bis	10000	Beschäftigten	11	Mitglieder.

In Dienststellen mit mehr als 10000 Beschäftigten ist für je angefangene weitere 2000 Beschäftigte ein weiteres Mitglied freizustellen. Von den Sätzen 1 und

DAG Novellierungsvorschlag

Abs. 2 2. Satz: "regelmäßige Arbeitszeit" ersetzen durch "individuelle Arbeitszeit"
Abs. 2 - neuen 2. Satz einfügen:
"Führt das Versäumnis von Arbeitszeit zu einer Verminderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes, so hat die Dienststelle eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zu leisten".

Abs. 4 wird wie folgt geändert:
(4) von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

200	bis	500	Beschäftigten	1	Mitglied,
501	bis	1000	Beschäftigten	2	Mitglieder,
1001	bis	2000	Beschäftigten

In Dienststellen mit mehr als 10.000 Beschäftigten ist für je angefangene 2000 Beschäftigte ein weiteres Mitglied freizustellen. Der Dienststelle sind die Namen der freizustellenden Personalaratsmitglieder unverzüglich bekanntzugeben.

Darüberhinaus kann der Personalarat, wenn und so-

Begründung

Rechtsprechung EG und Hamburger Gericht
"Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten"
Vorgeschlagene Regelung dient der Rechtsklarheit
(siehe BAG und LAG-Urteile)

Diese Änderung soll die Personalaratsarbeit in den kleineren Dienststellen verbessern.

Der Personalarat muß die Möglichkeit erhalten, ggf. ebenfalls über die Freistellungsregelung hinaus Mit-

Zur Zeit gültige Fassung

2 kann im Einvernehmen zwischen Personalrat und Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

(5) Die Mitglieder des Personalrats und Ersatzmitglieder, die regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogen werden, sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der angemessenen Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.

§ 43

Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat, dem das Mitglied angehört, zustimmt.

Drittes Kapitel Personalkommission

§ 44

(1) Wird in der Landesverwaltung durch Teilung einer Dienststelle oder durch Zusammenlegung von Dienststellen oder von Teilen von Dienststellen eine neue Dienststelle gebildet, die die Voraussetzungen

DAG Novellierungsvorschlag

weil es nach Art und Umfang der Dienstbehörde zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, weitere Personalratsmitglieder ganz oder teilweise von ihrer beruflichen Tätigkeit freistellen lassen. Soweit es sich um Dienststellen unter 200 Beschäftigte handelt, können neben Freistellung ebenfalls Teilfreistellungen beschlossen werden.

Widerspricht die Dienststelle den Beschlüssen des Personalrats und kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle endgültig. Das Verfahren regelt sich nach § 66 Abs. 5 LPVG NW.

Abs. 5 streichen und wie folgt neu formulieren:
Die Mitglieder des Personalrates und Ersatzmitglieder sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die das Personalratsmitglied für seine Personalarbeitsarbeit für erforderlich hält. Über die Teilnahme beschließt der Personalrat gem. § 33 LPVG NW.

§ 43 Abs. 1 - wird folgender Satz hinzugefügt:
"Dies gilt auch für die Kandidaten zum Personalrat und für die Mitglieder des Wahlvorstandes".
sowie ein 2. Abs.:
"(2) Für Mitglieder des Personalrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 15 und 16 Kündigungsschutzgesetz entsprechend".

Redaktionelle Veränderung (in den Rahmenvorschriften des BPersVG) enthalten.

Begründung

(5) Die Mitglieder des Personalrats und Ersatzmitglieder, die regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogen werden, sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der angemessenen Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Fort- und Weiterbildung muß dem Personalratsmitglied/ Personalrat obliegen.

Wahlvorstandsmitglieder müssen ebenfalls geschützt werden.

Redaktionelle Veränderung (in den Rahmenvorschriften des BPersVG) enthalten.

Zur Zeit gültige Fassung

des § 13 Abs. 1 erfüllt, so werden die Rechte des bei der neuen Dienststelle zu wählenden Personalaufsichtsrats von einer Personalkommission wahrgenommen, bis der Personalaufsichtsrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist. Das gilt auch für die Umbildung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn im Zusammenhang mit der Umbildung keine besonderen personalvertretungsrechtlichen Vorschriften erlassen werden.

(2) Die Mitglieder der Personalkommission müssen für den Personalaufsichtsrat der neuen Dienststelle wählbar sein. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Die Mitglieder sind von den Personalaufsichtsräten der von der Organisationsmaßnahme betroffenen Dienststellen zu bestellen; die anteilige Zahl der Mitglieder wird entsprechend dem Verhältnis der von der Organisationsmaßnahme betroffenen wahlberechtigten Beschäftigten der bisherigen Dienststellen an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Beschäftigten der neuen Dienststelle nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren ermittelt. Sind in der neuen Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke vertreten sein.

(3) Für die Geschäftsführung der Personalkommission und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten die §§ 29 bis 43 entsprechend.

(4) Die Personalkommission hat spätestens zweimonatig nach Wirkksamwerden der Organisationsmaßnahmen einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalaufsichtsrats zu bestellen. Die §§ 17 und 19 gelten entsprechend.

(5) Wird durch eine Organisationsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 eine Dienststelle betroffen, bei der eine Stufenvertretung besteht, so werden auch die Rechte der bei der neuen Dienststelle zu wählen-

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

den Stufenvertretung von einer Personalkommission wahrgenommen, bis die Stufenvertretung zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten ist. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

Viertes Kapitel Personalversammlung

§ 45

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalaufsichtsrats geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Das gleiche gilt, wenn dies zur Erfüllung der besonderen Belange eines Teils der Beschäftigten erforderlich ist.

§ 46

(1) Der Personalaufsichtsrat hat einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(2) Der Personalaufsichtsrat ist berechtigt und auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten verpflichtet, zusätzliche Personalversammlungen einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muß der Personalaufsichtsrat vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang des Antrags eine Personalversammlung einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderjahr keine Personalversammlung durchgeführt worden ist.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Der Personalaufsichtsrat muß über Abs. 1 hinaus die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Versammlungen durchzuführen. Dies ist z.Zt. nur der Fall, wenn er gemäß Abs. 2 u. 3 den Auftrag hierzu erhält.

Abs. 3 - wird durch einen 2. Satz erweitert:
"Auf Beschluß des Personalaufsichtsrats können weitere Personalversammlungen oder Teilversammlungen durchgeführt werden".

Zur Zeit gültige Fassung

§ 47

Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Mindestdauer der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbeteiligung in entsprechendem Umfang zu gewähren. Fahrtkosten, die den Beschäftigten durch die Teilnahme an einer Personalversammlung nach Satz 1 entstehen, sind von der Dienststelle in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.

§ 48

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 gelten für die Personalversammlung entsprechend.

§ 49

Der Leiter der Dienststelle, Beauftragte aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats sowie je ein Beauftragter der Dienststellen, bei denen die Stufenvertretungen bestehen, sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Personalversammlung teilzunehmen. Der Personalrat hat die Einberufung der Personalversammlung dem Leiter der Dienststelle und den

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

in Satz 1 genannten Gewerkschaften mitzuteilen. An Versammlungen, die auf Antrag des Leiters der Dienststelle einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, hat er teilzunehmen.

Der Personalrat kann sachkundigen Personen die Teilnahme an der Personalversammlung gestatten.

Fünftes Kapitel Stufenvertretungen

§ 50

(1) In der Landesverwaltung werden für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte und bei den obersten Landesbehörden Hauptpersonalräte gebildet.

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von dem zum Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde gehörenden Beschäftigten gewählt. Soweit bei Mittelbehörden die Personalaangelegenheiten der Beschäftigten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden gehören, sind diese Beschäftigten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde wahlberechtigt.

(3) Die §§ 10 bis 12, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1, 2, 4 und 6, §§ 15 bis 18 u. 20 bis 22 gelten entsprechend. Die in § 10 Abs. 4 genannten Beschäftigten sind nicht wählbar. § 11 Abs. 2 Buchstabe c) gilt nur für die Beschäftigten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Die Stufenvertretung hat höchstens fünfzehn Mitglieder. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenver-

Zur Zeit gültige Fassung

tretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstands nach § 17 Abs. 2 §§ 18 und 20 Abs. 1 aus.

DAG Novellierungsvorschlag

§ 50 a

- (1) Die Hauptpersonalräte im Bereich der Landesverwaltung bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AGdHPR). Sie besteht aus je einem Vertreter jedes Hauptpersonalrats der von den einzelnen Hauptpersonalräten bestimmt wird.
- (2) Die AGdHPR bildet aus ihrer Mitte den Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Der Vorstand ist alle vier Jahre, spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist des § 23 neu zu wählen.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes findet Neuwahl statt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt die AGdHPR im Rahmen der von dieser gefassten Beschlüsse.

- (3) Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die Hauptpersonalräte gegenüber dem Ministerpräsidenten, der Landesregierung und den Ministern, soweit diese über ihren Bereich hinausgehende Zuständigkeiten besitzen. Die Arbeitsgemeinschaft handelt im Rahmen der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Hauptpersonalräte, soweit Fragen von allgemeiner Bedeutung zu lösen sind oder der Zuständigkeitsbereich des einzelnen Hauptpersonalrats überschritten wird. Die Rechte der Hauptpersonalräte und der Personalräte werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Personalräte können aufgrund eigener Beschlüsse auf Bundes-, Landes-, Kreis- und örtlicher Ebene zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten und Beschlüsse auch gegenüber solchen staatlichen Dienststellen auf den genannten Ebenen vertragen, denen diese Personalräte nicht zugeordnet sind.

Begründung

Viele Beteiligungstatbestände sind im Landesdienst gleichgelagert, z.B. Einführung von neuen Techniken, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Personalhaushalt. Ein Informationsaustausch der in den §§ 50 a und 50 b genannten Personalvertretungen aus Eigeninitiative ist nicht möglich. Die vorgeschlagene Regelung hat sich in Schleswig-Holstein bewährt.

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

§ 50 b

(1) Die Personalräte der obersten Landesbehörden und der Personalrat des Landesrechnungshofes, des Landtages und der Staatskanzlei bilden die Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden (AGoL). Sie besteht aus je einem Vertreter des Personalrates jedes Ministeriums, des Landesrechnungshofes, des Landtages und der Staatskanzlei.

(2) Die AGoL bildet aus ihrer Mitte den Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Der Vorstand ist alle vier Jahre, spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist des § 23 neu zu wählen. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes findet Neuwahl statt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertreibt die AGoL im Rahmen der von dieser gefassten Beschlüsse.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die Personalräte der obersten Landesbehörden, des Landesrechnungshofes, des Landtages und der Staatskanzlei gegenüber dem Ministerpräsidenten in Angelegenheiten, die über den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde hinausgehen und die nicht in den Zuständigkeitsbereich ihrer Hauptpersonalräte oder der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte fallen.

§ 51

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen sowie für die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b) bis e) und Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 25 bis 38, 40, 41, 42 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 43 entsprechend. § 30 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Stufenvertretung spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag einzuberufen sind.

Zur Zeit gültige Fassung

Sechstes Kapitel Gesamtpersonalrat

§ 52

In den Fällen des § 1 Abs. 3 ist neben den einzelnen Personalräten ein Gesamtpersonalrat zu errichten.

§ 53

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats sowie für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gelten § 50 Abs. 2 bis 5 und § 51 entsprechend.

Siebtes Kapitel Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 54

In Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.

wird
Abs. 1 (1)

Dieser Vorschlag soll darauf aufmerksam machen, daß sich Kolleginnen und Kollegen aus allen Ausbildungsbereichen an der Wahl beteiligen und für die Jugend- und Auszubildendenvertretung kandidieren können.

Abs. 2 neu:
"Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich aus Vertretern verschiedener Ausbildungsberufe der Dienststelle gehörenden Jugendlichen oder in der beruflichen Erstausbildung befindlichen Beschäftigten zusammensetzen. Die Geschlechter sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil unter den Wahlberechtigten vertreten sein".

§ 55

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Abs. 1 - 2. Halbsatz streichen und wie folgt ergänzen:
..., sowie alle Auszubildenden, Beamtenanwärter

Zur Zeit gültige Fassung

ter und Praktikanten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

2. Satz streichen.

Neu:

"Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben oder sich noch in der beruflichen Erstausbildung befinden. § 11 Abs. 2 und 3 und § 12 gelten entsprechend".

DAG Novellierungsvorschlag

und Praktikanten in der beruflichen Erstausbildung - unabhängig vom Alter. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Abs. 2 - Zahl "25" durch "26" ersetzen, neue Zeile anfügen: ...vollendet haben oder sich noch in der beruflichen Erstausbildung befinden.

2. Satz streichen.

Neu:

"Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben oder sich noch in der beruflichen Erstausbildung befinden. § 11 Abs. 2 und 3 und § 12 gelten entsprechend".

Begründung

Die Praxis hat gezeigt, daß die Lebensaltersbegrenzung beim aktiven Wahrechtf der Auszubildenden viele von der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) ausschließt, da infolge der längeren Schulzeit, des Wehrdienstes/Zivildienstes und eines evtl. Studienabbruches die Auszubildenden während ihrer zwei- bis dreijährigen Ausbildung die bisherige Altersbegrenzung von 25 Jahren überschreiten.

Jeder Auszubildende sollte aber durch die Jugend- und Auszubildendenvertretung vertreten werden.

Die Erhöhung des passiven Wahrechts vom 25. auf das 26. Lebensjahr bedeutet die Angleichung des Landes- (LPVG) an das geltende Bundesrecht (BPersVG).

In der Praxis treten des öfteren Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV) während einer Wahlperiode zurück. Dieses geschieht häufig aus Gründen, die speziell eine Jugend- und Auszubildendenvertretung und nicht einen Personalrat betreffen, wie zum Beispiel berufliche Neuorientierung, Studium, Wehrdienst oder Zivildienst, Mutterschutz- und Erziehungsurlaub u.a.m.. Wenn die Zeitspanne vom Tag der Neuwahl bis zum Ende der regulären Amtszeit weniger als 12 Monate beträgt, verlängert sich die Amtszeit um eine weitere Wahlperiode (§ 57 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 LPVG). Die JAV kann also bis zu drei Jahren im Amt sein. Hierdurch haben einige Ausbildungsdauer auf zwei oder zweieinhalb Jahre, durch die Beschränkung des § 55 Abs. 2, Satz 2, keine Möglichkeit, in ihrer JAV mitzuarbeiten. Dies kann nicht im Interesse einer wirkungsvollen JAV-Arbeit sein. In der JAV sollten alle Ausbildungsjahre vertreten sein.

Zur Zeit gültige Fassung

§ 56

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

- | | | |
|---------------|------------------------------------|-----------------|
| 5 bis 20 | wahlberechtigten Beschäftigten aus | 1 Person, |
| 21 bis 50 | wahlberechtigten Beschäftigten aus | 3 Mitgliedern, |
| 51 bis 100 | wahlberechtigten Beschäftigten aus | 5 Mitgliedern, |
| 101 bis 200 | wahlberechtigten Beschäftigten aus | 7 Mitgliedern, |
| 201 bis 1000 | wahlberechtigten Beschäftigten aus | 11 Mitgliedern, |
| mehr als 1000 | wahlberechtigten Beschäftigten aus | 15 Mitgliedern. |

(2) § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 57

(1) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 16 Abs. 1, 3, 4, 6, Satz 1, Abs. 7 und 8, § 20 Abs. 2, §§ 21 und 22 entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten für die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sowie §§ 27 und 28 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Mitglied während der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet.

Im letzten Satz die Zahl "25" durch "26" ersetzen.

Begründung

DAG Novellierungsvorschlag

Zur Zeit gültige Fassung

- (3) Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung die §§ 30 bis 33 und 37 bis 39, § 40 Abs. 1, 3 und 4 und § 41 entsprechend. An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Mitglied des Personalrats teilnehmen.

§ 58

Für die Rechtsstellung der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 42 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4, Abs. 5 und § 43 entsprechend. Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrats. Für die Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlbewerber gilt § 43 entsprechend.

§ 59

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung durchzuführen, die vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet wird. Außer dieser kann eine weitere Jugend- und Auszubildendenversammlung während der Arbeitszeit stattfinden. Der Vorsitzende des Personalrats oder ein vom Personalrat beauftragtes Mit-

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Abs. 4 einfügen:
"Von der beruflichen Tätigkeit ist ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das sich nicht in der beruflichen Ausbildung befindet, freizustellen in Dienststellen mit in der Regel mehr als 150 Beschäftigten im Sinne des § 55 Abs. 1".

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung muß wegen der Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden die Möglichkeit erhalten, Mitglieder von der Arbeit freizustellen.

Zur Zeit gültige Fassung

glied soll an der Jugend- und Auszubildendenversammlung teilnehmen. Im übrigen sind die Vorschriften des Vierten Kapitels auf die Jugend- und Auszubildendenversammlung entsprechend anzuwenden.

Abs. 2 einfügen:

"Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, nach Unterrichtung des Personalrats jederzeit eine Jugend- und Auszubildendenversammlung, an der alle jugendlichen Beschäftigten teilnehmen, durchzuführen."

§ 60

(1) In der Landesverwaltung werden für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, in denen Stufenvertretungen bestehen, bei den Mittelbehörden Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretungen und bei den obersten Landesbehörden Hauptjugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet. Für sie gelten § 50 Abs. 2 und 4, §§ 55, 56, 58 und 61 entsprechend, ferner § 57 mit der Maßgabe, daß die Einrichtung von Sprechstunden entfällt. Die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung hat höchstens fünf Mitglieder.

(2) Bestehen in Fällen des § 1 Abs. 3 mehrere Jugend- und Auszubildendenvertretungen, so ist neben diesen eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung zu errichten. Für sie gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 61

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den Beschäftigten im Sinne von § 55 dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung und der Entscheidung über die Übernahme der Auszubildenden in ein Beschäftigungsverhältnis, beim Personalrat zu beantragen,

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Dieser Vorschlag dient der Vereinfachung zur Durchführung von Jugend- und Auszubildendenversammlungen.

Für sie gelten § 50 Abs. 2, § 50 a und b, § 55, 56, 58 und 61 entsprechend, ferner § 57.....

Landesarbeitsgemeinschaften sollten auch für Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet werden.

Zur Zeit gültige Fassung

2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten im Sinne von § 55 geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,

3. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten im Sinne von § 55, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen Beschäftigten im Sinne von § 55 über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

- (2) Die Befugnisse der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber dem Personalrat bestimmen sich nach § 30 Abs. 3, § 35 Abs. 1 und 2 und § 36. Sie beziehen sich auf die in den §§ 72 bis 75 genannten beteiligungspflichtigen Angelegenheiten der Beschäftigten im Sinne von § 55.

- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, daß ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

- (4) Der Personalrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach § 63 beizutragen.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Nr. 3 - den Halbsatz "beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken" streichen und folgenden Halbsatz einfügen:
"in Zusammenarbeit mit dem Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken;"

Nr. 4. einfügen:

4. "Die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind jederzeit berechtigt, Jugendliche und Auszubildende an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen".

Siehe Begründung zu § 39

Die Aufgaben sollen im vertrauensvollen Miteinander gelöst werden.

Zur Zeit gültige Fassung

ziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 55 betreffen. Im übrigen kann ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, an Besprechungen nach § 63 beratend teilnehmen.

Achtes Kapitel Beteiligung der Personalvertretung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 62

Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.

§ 63

Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat müssen mindestens einmal im Vierteljahr zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich beeinflussen. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Das Wort "Vierteljahr" ist durch "Monat" zu ersetzen.

Die vertraulose Zusammenarbeit wird durch den verkürzten Gesprächsrhythmus gefördert und gestärkt..

Zur Zeit gültige Fassung

§ 64

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen,
4. auf die Verhütung von Unfall- und Umweltgefahren zu achten...
- ...gesundheitsfördernder Maßnahmen, des Arbeits- und Umweltschutzes einzusetzen.
5. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
6. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen, zu fördern,
7. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
8. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Der Umweltschutz muß auch im öffentlichen Dienst stärker beachtet werden.

Zur Zeit gültige Fassung

zu fördern,

9. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

- einfügen:
"10. Maßnahmen zu beantragen, die der Gleichbehandlung von Frau und Mann dienen".

§ 65

- (1) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Abs. 1 - Satz 2 streichen und wie folgt neu formulieren:

"Mit Beginn der Entscheidungsvorbereitung in der Dienststelle ist der Personalrat fortlaufend und umfassend anhand der erforderlichen Unterlagen vom Dienststellenleiter zu unterrichten. Die Unterrichtung hat sich auf sämtliche Auswirkungen der vom Dienststellenleiter erwoogenen Maßnahmen auf die Beschäftigten zu erstrecken. Der Dienststellenleiter hat bereits während der Entscheidungsvorbereitung die erwogene Maßnahme mit der Personalvertretung zu beraten.

In Planungsgruppen ist der Personalrat, wenn er es wünscht, von Anfang an einzubeziehen".

- (2) Bei Einstellungen sind ihm auf Verlangen die Unterlagen aller Bewerber vorzulegen; an Vorselektions- oder Eignungsgesprächen im Rahmen von Auswahlverfahren kann ein Mitglied des Personalrats teilnehmen.

Abs. 2 wie folgt neu formulieren:
"Bei Einstellungen und Neubesetzungen sind ihm die Unterlagen aller Bewerber/innen vorzulegen. An Vorselektions- und Auswahlgesprächen, an Auswahlverfahren, an Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die die Dienststelle durchführt oder von einer anderen Stelle durchführen läßt, ist der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen."

Die Beteiligung muß schon vor dem Auswahlverfahren beginnen.

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Bei Einstellungen von Jugendlichen, Auszubildenden, Beamtenanwärtern und Praktikanten ist ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu beteiligen".

- (3) Personalakten oder Sammlungen von Personaldaten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen. Ein Mitglied des Personalrats kann auf Wunsch des Beschäftigten Personen der Dienststelle teilnehmen, soweit dabei beteiligungspflichtige Angelegenheiten berührt werden.

In Abs. 3 der Punkt des Satzes 1 durch ein Semikolon ersetzt und als zweiter Halbsatz angefügt: "dies gilt nicht für listenmäßig aufgeführte Personaldaten, die regelmäßig Entscheidungsgrundlage in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten sind".

Hinter "teilnehmen" einen Punkt setzen, 2. Halbsatz ist zu streichen.

Zweiter Abschnitt Formen und Verfahren

§ 66

- (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

- (2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, daß der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet. Sofern der Personalrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags dem Leiter der Dienststelle mitzuteilen; in diesen Fällen ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat zu erörtern. Soweit an Stelle des Leiters der Dienststel-

Derartige Besprechungen sind immer beteiligungspflichtig.

Die gewählte Formulierung vereinfacht das Beteiligungsverfahren.

Abs. 2 1. und 2 Satz streichen, dafür ersetzen:
"Der Leiter der Dienststelle hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen und die Zustimmung des Personalrates zu beantragen."

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Ie das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ oder ein von diesem bestimmter Ausschuß über eine beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, daß seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuß berücksichtigt werden kann.

- (3) Der Beschluß des Personalrats über die beantragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags mitzuteilen; in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 Halbsatz 2 beginnt die Frist mit dem Tage der Erörterung. In den Fällen des § 35 verlängert sich die Frist um eine weitere Woche. Der Leiter der Dienststelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Personalrats die in den Sätzen 1 und 2 bestimmte Frist um eine Woche verlängern; in dringenden Fällen kann er sie auf eine Woche, in den Fällen des § 35 auf zwei Wochen abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einen Beschäftigten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist dem Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

- (4) Der Personalrat ist berechtigt, in allen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten Maßnahmen zu beantragen; er hat die Maßnahme dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen und zu begründen. Sofern beabsichtigt ist, dem Vorschlag nicht zu entsprechen, hat der Leiter der Dienststelle dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags dem Personalrat mitzuteilen; in diesen Fällen gilt Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechend. Die Entscheidung über den Vorschlag ist dem Personalrat vom Leiter der Dienststelle innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags mitzuteilen; in den Fällen

vor dem Wort "Erörterung" ist das Wort "abschließenden" einzufügen.

Dieser Änderungsvorschlag dient der Rechtsklarheit für Personalrat und Dienststelle.

Abs. 4 der 1. Satz wird wie folgt verändert:
"Der Personalrat ist berechtigt, in allen mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten Maßnahmen zu beantragen; dies gilt auch für konkrete Maßnahmen im Einzelfall, die dem Mitbestimmungs-/ Mitwirkungsrecht des Personalrates unterliegen unabhängig davon, daß der einzelne Beschäftigte seinen individuellen Anspruch geltend machen kann. Der Personalrat hat die Maßnahme dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen und zu begründen".

Zur Zeit gültige Fassung

ten des Satzes 2 Halbsatz 2 beginnt die Frist mit dem Tage der Erörterung. Bei einer Ablehnung des Vorschlags sind die Gründe anzugeben.

- (5) Kommt eine Einigung über eine vom Leiter der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme nicht zustande, so kann er innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen die Angelegenheit der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Kommt eine Einigung über eine vom Personalrat beantragte Maßnahme nicht zustande oder trifft der Leiter der Dienststelle innerhalb der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist keine Entscheidung, so kann der Personalrat innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf die Angelegenheit der Stufenvertretung, die bei der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle besteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gilt Absatz 4 entsprechend. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat unterrichten sich gegenseitig, wenn sie die Angelegenheit der übergeordneten Stelle oder der bei ihr bestehenden Stufenvertretung vorlegen.

- (6) Bei anderen als den in Absatz 7 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen entscheidet in der Landesverwaltung der Leiter der obersten Landesbehörde und bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2) endgültig.

- (7) Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalrat beantragten Maßnahmen, die nach § 72 Abs. 2 bis 4 seiner Mitbestimmung unterliegen,

- a) in der Landesverwaltung zwischen dem Leiter der obersten Landesbehörde,

DAG Novellierungsvorschlag

und vor dem Wort "Erörterung" ist das Wort "abschließenden" einzufügen.

Siehe § 66 Abs. 3

Begründung

- Streitigkeiten müssen generell der Einigungsstelle – zur Entscheidung vorgelegt werden.
Aufgrund der Änderung des Abs. 6 ist diese veränderte Formulierung erforderlich.

- (6) wird ersetztlos gestrichen
(7) wird (6)
(6) Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalrat beantragten Maßnahmen,

- a) in der Landesverwaltung zwischen dem Leiter der obersten Landesbehörden,

Zur Zeit gültige Fassung

- b) bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2)

und der dort bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet auf Antrag des Leiters oder der Personalvertretung die Einigungsstelle (§ 67). Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Beschlusses der Personalvertretung oder der ablehnenden Mitteilung des Leiters zu stellen. Absatz 5 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend. Soweit es sich in den Fällen des § 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nrn., 16 bis 18 um Angelegenheiten von Beamten handelt sowie in den Fällen des § 72 Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 2, 6, 11, 12, 13, 15 und 19 beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die in diesen Fällen endgültig entscheidende Stelle (§ 68).

- (8) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den Absätzen 2, 3, 5 und 7 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 67

- (1) Bei jeder obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Auf die Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von

DAG Novellierungsvorschlag

- b) bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2, 2. Halbsatz)

und der dort

- (8) wird (7)
(8) neu
Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat können eine Verlängerung der in Abs. 1 bis 6 genannten Fristen vereinbaren.

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Die Beisitzer, die Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen, werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden benannt.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt in eigener Verantwortung aus. Für sie gilt § 40 Abs. 1 und 3 und, soweit sie Beschäftigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, § 42 Abs. 2 entsprechend. Dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden. Die Mitglieder scheiden aus der Einigungsstelle außer durch Zeitablauf (Absatz 1 Satz 1) oder Niederlegung des Amtes nur unter den in § 51 Abs. 1 Nr. 1 der Disziplinarordnung bezeichneten Voraussetzungen aus, die Beisitzer ferner bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes.

(3) Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter und sechs Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer (Absatz 1 Satz 5) ernommen werden.

(4) Die Sitzungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Den Beteiligten ist die Anwesenheit nur bei der Verhandlung zu gestatten; anderen Personen kann sie gestattet werden. Beauftragte einer in der Personalvertretung vertretenen Gewerkschaft dürfen auch dann bei den Verhandlungen anwesend sein, wenn die Mehrheit der von der obersten Dienstbe-

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

hörde oder von der bei ihr bestehenden Personalvertretung benannten Beisitzer dies beantragt. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben, die mit ihrem Einverständnis auch schriftlich erfolgen kann.

- (5) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschuß über die Anträge der Beteiligten, sie kann den Anträgen auch teilweise entsprechen. Der Beschuß muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Die Einigungsstelle ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und je drei Beisitzer anwesend sind. Der Beschuß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- (6) Der Beschuß der Einigungsstelle ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er bindet diese, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 5 enthält; das gilt nicht in den Fällen des § 66 Abs. 7 Satz 4.

(7) Für die Geschäftsführung der Einigungsstelle gilt § 40 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(8) Besteht bei einer obersten Dienstbehörde ein Hauptpersonalrat oder ein Gesamtpersonalrat, so nimmt dieser die Befugnisse der Personalvertretung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 3 wahr.

(9) In den Fällen des § 84 Abs. 2, des § 92 Satz 2 Nr. 2, des § 97 Satz 1 Nr. 2 und des § 111 Satz 1 Nr. 2 ist die Einigung nach Absatz 1 Satz 3 zwischen der obersten Dienstbehörde und allen Hauptpersonalräten des Geschäftsbereiches herbeizuführen. Von den in § 84 Abs. 2, § 92 Satz 2 Nr. 2, § 97 Satz 1 Nr. 2 und § 111 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Hauptpersonalräten sind zusätzlich ebenso viele Beisitzer zu bestellen und dem Vorsitzenden zu benennen, wie nach Absatz 1 Satz 5 Bestellungen durch die Personalvertretungen vorgenommen werden. Bei der Verhandlung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Hauptpersonalräte nach § 84

Zur Zeit gültige Fassung

Abs. 2, § 92 Satz 2 Nr. 2, § 97 Satz 1 Nr. 2 und § 111 Satz 1 Nr. 2 über diese Hauptpersonalräte das Vorschlagsrecht nach Absatz 3 Satz 1 aus; in diesen Fällen sind die Besitzer aus dem Kreis der Besitzer nach Satz 2 zu entnehmen.

§ 68

In den in § 66 Abs. 7 Satz 4 bezeichneten Fällen entscheidet

1. bei Beschäftigten des Landes die Landesregierung,
2. bei Beschäftigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts deren verfassungsmäßig zuständiges oberstes Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuß

endgültig. Bei Maßnahmen im Bereich der Verwaltung des Landtags tritt an die Stelle der Landesregierung der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium.

§ 69

- (1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die vom Leiter der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme zwischen ihm und dem Personalrat mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend zu erörtern. § 66 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Werden gegen eine beabsichtigte Maßnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Erörterung, in den Fällen des § 35 innerhalb von drei Wochen, keine Einwendungen erhoben, so gilt die Maßnahme als genehmigt. Werden Einwendungen erhoben, so sind die Gründe dafür mitzuteilen. Entspricht die

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

Dienststelle Einwendungen des Personalaufsichtsrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie ihm ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

- (3) Der Personalaufsichtsrat einer nachgeordneten Behörde kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung (Absatz 2 Satz 3) die Entscheidung der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung. Eine Abschrift des Antrags leitet der Personalaufsichtsrat dem Leiter seiner Dienststelle zu.

- (4) Ist ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 gestellt, so ist eine beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Stelle auszusetzen.

- (5) § 66 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (6) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 kann der Personalaufsichtsrat einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Aristalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Entscheidung des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs oder des von ihm bestimmten Ausschusses beantragen. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 70

- (1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen entgegenstehen. Sie sind unzulässig, soweit sie Arbeitsentgelte oder sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden; dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag ergänzend Dienstvereinbarungen zuläßt.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

- (2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.
- (3) Dienstvereinbarungen bedürfen der Schriftform, sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt werden, sofern nicht eine Nachwirkung ausgeschlossen wurde.

§ 71

Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Dritter Abschnitt Beteiligungspflichtige Angelegenheiten

§ 72

- (1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

DAG Novellierungsvorschlag

Abs. 2 - wird folgender Halbsatz angefügt:
„... soweit sie diese nicht einengen.“

Begründung

Das Fortbestehen von günstigeren Regelungen, auch wenn sie nur einen kleinen Geltungsbereich haben, muß sichergestellt sein.

§ 72 Mitbestimmung

Der Personalrat hat in allen personellen, sozialen, organisatorischen oder sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten, die die Beschäftigten insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken, mitzubestimmen.

Nachstehende Beteiligungsangelegenheiten werden erweitert bzw. ergänzt:

Zur Zeit gültige Fassung

1. Einstellung, Nebenabreden, erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung einer Beurlaubung ohne Dienstbezug gemäß § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtenge setzes, Verlängerung der Probezeit, Anstellung eines Beamten, Umwandlung des Beamten verhältnisses in ein solches anderer Art, Befreiung von Arbeitsverhältnissen,
2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,
3. Laufbahnwechsel, Wechsel des Dienstzweiges,
4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Bestimmung der Fallgruppe oder des Abschnitts innerhalb einer Vergütungs- oder Lohngruppe, wesentlichen Änderungen des Arbeitsvertrages,
5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört,
6. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihrer Aufhebung,
7. Kürzung der Anwärterbezüge,
8. Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf,

DAG Novellierungsvorschlag

- Abs. 1, Nr. 1 - " Inhalt des Arbeitsvertrages, Beschreibung von Stellen sowie Inhalt, Ort und Dauer," Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach den Bestimmungen des AfG, Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern.
4. ..."Gewährung von Zulagen oder Zuwendungen aller Art, Entzug von Tätigkeiten oder Funktionen, aus denen sich ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage ergibt." Das Wort "wesentlich" wird gestrichen.
 5. streichen "für eine Dauer von mehr als drei Monaten"
 6. streichen "für eine Dauer von mehr als drei Monaten"

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

9. ordentlicher Kündigung,
10. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
11. Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus,
12. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
13. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
14. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamten gesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern,
15. Ablehnung eines Antrags auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung nach § 85 a des Landesbeamten gesetzes sowie bei Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern.

DAG Novellierungsvorschlag

9. "...Abmahnung, Kündigung ohne Einhaltung einer Frist, vor außerordentlichen Kündigungen, Mitteilung an Auszubildende deren Einstellung, Weiterbeschäftigung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist, Ablauf von befristeten Arbeitsverträgen,"
12. ...Versagung der Zusage einer Umzugskostenvergütung,
13. Genehmigung und
14. Genehmigung und
15. Genehmigung und
..... sowie die Ermäßigung oder Ausweitung der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten und Arbeitern,
- "16. Anordnung von amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit,"
- "17. Besetzung der Stellen mit Personalführungs-aufgaben,"
- "18. Besetzung der Stellen der Leiter von Perso-nalabteilungen und Personalstellen."

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

wie folgt formulieren:

Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 1 bis 3 und § 11 Abs. 2 Buchstabe c bezeichneten Beschäftigten, für Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Dozenten gemäß § 20 FHGöD, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, für nach § 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nicht übernommene Beamte und entsprechende Angestellte an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, nur, wenn sie es beantragen; er gilt nicht

1. für die in § 38 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten,

für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts, für Stellen der Abteilungsleiter bei Landesmittelbehörden und Generalstaatsanwaltschaften sowie für Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages hinausgehende Vergütung erhalten,

3. für Beschäftigte an Theatern, die nach dem Bühnennormalvertrag beschäftigt werden,

4. für kommunale Wahlbeamte,

für Leiter von öffentlichen Betrieben in den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für Beschäftigte in der Berufsausbildung. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 8 bis 10 wird der Personalrat nur beteiligt, wenn der Beschäftigte die Maßnahme nicht selbst beantragt hat.

wie folgt formulieren:

Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 1 - 3 und 11 Abs. 2 Buchstabe c bezeichneten Beschäftigten nur, wenn sie es beantragen; er gilt nicht

2. Streichen des Halbsatzes:

"sowie für Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages hinausgehende Vergütung erhalten",

wie folgt neu formulieren:

Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für Beschäftigte in der Berufsausbildung.

Zur Zeit gültige Fassung

- (2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei
1. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechen den Zuwendungen,
 2. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
 - 3 Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
 - 4 Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 5. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich von Härtetälern sowie Milderung wirtschaftlicher Nachteile infolge von Rationalisierungsmaßnahmen.
- (3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei
- 1 Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen,

Abs. 3 Das Wort "wesentlich" ist in allen Unterpunkten zu streichen.

Die vorgesehene Streichung von "wesentlich" soll die umfassende Beteiligung sicherstellen.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

2. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,

3. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
4. Auslagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten,

5. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation, soweit sie nicht von Nummern 3 und 4 erfaßt sind,

6. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze,

7. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung).

Neu:

8. Auflösung, Ausgliederung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder Teilen von ihnen,
9. Anträge zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte einschließlich inhaltlicher Gestaltung von Fragebogen, Selbstauszeichnungen, Plausibilitätskontrollen,

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

ergänzen bei Nr. 3 "auch bei Wirtschaftsbetrieben,"

Zur Zeit gültige Fassung

- (4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über
 1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der geltenden Arbeitszeit,
 2. Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie vorauszusehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind, sowie allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit,
 3. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
 4. Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
 5. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbare leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geltfaktoren,
 6. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsräten und Sicherheitsfachkräften,

DAG Novellierungsvorschlag

- | | Begründung |
|-----|---|
| 10. | Grundlegende Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftsbetrieben.
ergänzen zu:
1. "...Gestaltung von Dienst- und Schichtplänen, Anordnung von Rufbereitschaft sowie sonstige Regelungen, die die Dienstdauer beeinflussen," |
| 2. | Anordnung und zeitliche Festsetzung von Überstunden... |
| 6. | streichen von 6. und wie folgt einsetzen:
"6. Auswahl, Bestellung, Einsatz und Abberufung |

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

von Vertrauens- und Betriebsärzten, Sicherheitsbeauftragten, interne Daten- und Umweltschutzbeauftragten,"

7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
8. Grundsätze über die Prämierung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des behördlichen und betrieblichen Vorschlagswesens,
9. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
10. Gestaltung der Arbeitsplätze,
11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten,
12. Maßnahmen nach § 1 Abs. 3
13. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
14. Grundsätze über die Durchführung der Berufsausbildung der Angestellten und Arbeiter,
15. Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen, bei Versetzungen, bei Höhergruppierungen und bei Kündigungen,

9. Richtlinien, Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs, Personalplanung einschließlich der Personalberieselung,
10. Gestaltung der Arbeitsplätze auch bei Neu-Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Anmietung von Dienst- und Sozialräumen, Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen

14. streichen, dafür neu:
"14. Durchführung der Berufsausbildung der Angestellten, Arbeiter und Praktikanten."

Zur Zeit gültige Fassung

16. Beurteilungsrichtlinien,
17. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten, Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
18. Inhalt von Personalfragebögen,
19. Abschluß von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 11 bestimmt der Personalrat nur auf Antrag des Beschäftigten mit; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Satz 1 Nr. 19 gilt nicht beim Westdeutschen Rundfunk.

(5) Der Personalrat hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgeführt werden soll.

DAG Novellierungsvorschlag

- "16. einfügen: Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlprüfungen sowie psychologische Eignungsuntersuchungen und Testverfahren",

Begründung

Die Mitwirkungsangelegenheiten Nr. 1 - 3 und 5 - 9 sind in den Mitbestimmungskatalog des § 72 überführt worden und demzufolge hier gestrichen. Die Anhörungsrechte (§75) werden in den § 73 überführt.

§ 73

Mitwirkung

Der Personalrat wirkt mit bei

1. Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereiches,

§ 73 Mitwirkung

1. Vorbereitung der Entwürfe von Organisationsplänen, Stellenplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungsplänen,

Zur Zeit gültige Fassung

2. Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
3. behördlichen oder betrieblichen Grundsätzen der Personalplanung,
4. Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,
5. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
6. Stellenausschreibungen,
7. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
8. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte.
9. grundlegenden Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftsbetrieben.

§ 74

Vor Entlassungen ohne Einhaltung einer Frist, vor außerordentlichen Kündigungen und vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit sowie vor Abmahnungen ist dem Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Leiter der Dienststelle unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Unterrichtung, schriftlich mitzuteilen.

DAG Novellierungsvorschlag

2. Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,
alt § 75 Nr. 2
3. Grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen in anderen als den in § 72 Abs. 3 Nr. 10 (neu) bezeichneten Fällen,
alt § 75 Nr. 3
4. Der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,
alt § 75 Nr. 4
5. Änderungen oder Verlagerungen von Arbeitsplätzen.

Ist zu streichen.

Ist in die Mitbestimmung übergeleitet worden (§ 72 Abs. 1 Nr. 9)

Begründung

2. Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,

3. Grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen in anderen als den in § 72 Abs. 3 Nr. 10 (neu) bezeichneten Fällen,
alt § 75 Nr. 2

4. Der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,
alt § 75 Nr. 3

5. Änderungen oder Verlagerungen von Arbeitsplätzen.
alt § 75 Nr. 4

Zur Zeit gültige Fassung

§ 75

Der Personalrat ist anzuhören bei

1. der Vorbereitung der Entwürfe von Organisationsplänen, Stellenplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungsplänen,
2. grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen in anderen als den in § 73 Nr. 9 bezeichneten Fällen,
3. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,
4. wesentlicher Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen,
5. Mitteilung an Auszubildende, deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist,
6. Anordnung von amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit.

DAG Novellierungsvorschlag

§ 75

Anhörung

Der Personalrat ist anzuhören bei Richtlinien. Bei Verwaltungsanordnungen, die die Geschäftsbereiche mehrerer oberster Dienstbehörden betreffen, sind alle zuständigen Personalvertretungen zu beteiligen. Dasselbe gilt, wenn bei obersten Dienstbehörden oder Mittelbehörden Maßnahmen gegenüber Bediensteten außerhalb ihres direkten Geschäftsbereichs durchzuführen sind, die nach diesem Gesetz die Beteiligung eines Personalrats bei der Dienststellenförderung, für deren Geschäftsbereich die Maßnahmen getroffen wurden.

Begründung

§ 75

Anhörung

Der Personalrat ist anzuhören bei Richtlinien. Bei Verwaltungsanordnungen, die die Geschäftsbereiche mehrerer oberster Dienstbehörden betreffen, sind alle zuständigen Personalvertretungen zu beteiligen. Dasselbe gilt, wenn bei obersten Dienstbehörden oder Mittelbehörden Maßnahmen gegenüber Bediensteten außerhalb ihres direkten Geschäftsbereichs durchzuführen sind, die nach diesem Gesetz die Beteiligung eines Personalrats bei der Dienststellenförderung, für deren Geschäftsbereich die Maßnahmen getroffen wurden.

§ 75

Anhörung

Der Personalrat ist anzuhören bei Richtlinien. Bei Verwaltungsanordnungen, die die Geschäftsbereiche mehrerer oberster Dienstbehörden betreffen, sind alle zuständigen Personalvertretungen zu beteiligen. Dasselbe gilt, wenn bei obersten Dienstbehörden oder Mittelbehörden Maßnahmen gegenüber Bediensteten außerhalb ihres direkten Geschäftsbereichs durchzuführen sind, die nach diesem Gesetz die Beteiligung eines Personalrats bei der Dienststellenförderung, für deren Geschäftsbereich die Maßnahmen getroffen wurden.

§ 76

An Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, kann ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrats, das von diesem benannt ist, beratend teilnehmen; Teilnahme und Beratung beschränken sich auf den Ablauf der mündlichen Prüfung. Mitglieder des Personalrats dürfen bei Prüfungen, die sie noch abzulegen haben, nicht nach Satz 1 tätig werden.

Abs. 1 ergänzen:
"An Prüfungen und Tests....", hinter "teilnehmen" einfügen: "...", dies gilt auch für die Beratungen der Tests- bzw. Prüfungsergebnisse.
(2) Bei Prüfungen von Beschäftigten in der Erstausbildung ist zusätzlich einem Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. An die Stelle des Mitgliedes des Personalrats tritt ein Mitglied der zuständigen Stufenvertretung,

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

wenn an der Prüfung Bedienstete mehrerer Dienststellen aus dem Geschäftsbereich einer Mittelbehörde oder einer obersten Landesbehörde teilnehmen.

Begründung

§ 77

(1) Der Leiter der Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Personalrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Satz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(2) An den Besprechungen des Leiters der Dienststelle mit den Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.

(3) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 1 und 2 hinzuzuziehen ist.

(4) Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach § 1552 der Reichsversicherungsordnung vom Personalrat zu unterschreibenden oder der nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu erstattenden Unfallanzeige auszuhändigen.

Der Umweltschutz muß im öffentlichen Dienst stärker beachtet werden.

Zur Zeit gültige Fassung

Vierter Abschnitt
**Beteiligung der Stufenvertretung
und des Gesamtpersonalrats**

§ 78

- (1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrats die bei der zuständigen übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. In mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten, in denen die Landesregierung auf Vorschlag einer obersten Landesbehörde entscheidet oder eine oberste Landesbehörde eine Entscheidung mit Wirkung über ihren Geschäftsbereich hinaus trifft, ist die Stufenvertretung am Vorschlag oder der Entscheidung der obersten Landesbehörde zu beteiligen. Betrifft der Vorschlag oder die Entscheidung nur Beschäftigte oberster Landesbehörden, tritt an die Stelle der Stufenvertretung der bei der obersten Landesbehörde gebildete Personalrat.

(2) Vor einem Beschuß in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung den Personalräten Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen der §§ 66 und 69.

(3) Werden im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen Maßnahmen von einer Dienststelle beabsichtigt, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung besteht, ist an ihrer Stelle die Stufenvertretung bei der nächsthöheren Dienststelle zu beteiligen. Sofern in Fällen des § 66 Abs. 5 oder des § 69 Abs. 3 eine Stufenvertretung zu beteiligen ist und diese nicht besteht, ist an ihrer Stelle die Personalvertretung bei der nächstniedrigeren Dienststelle zu beteiligen.

(4) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.

- (5) Für die Beteiligung der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 62 bis 66 und 68 bis 77 entsprechend.

DAG Novellierungsvorschlag

§ 78 a

- (1) In wirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht in privater Rechtsform betrieben werden, einschließlich der Eigenbetriebe der Gemeinden und Landkreise, in denen ein Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuß oder vergleichbares Organ besteht, muß dieser zur Hälfte von Vertretern der Beschäftigten besetzt sein.

(2) Die Vertreter der Beschäftigten werden in allgemeiner, geheimer, gleicher oder unmittelbarer Wahl von allen nach § 10 wahlberechtigten Beschäftigten der Einrichtung für die Zeit gewählt, die im Gesetz, in der Satzung oder einer anderen Vorschrift für die von der obersten Dienstbehörde oder vom Hauptorgan der Einrichtung zu bestellenden Verwaltungsmitglieder (Abs. 1) bestimmt ist. Sind nicht mehr Vertreter zu wählen als Gruppen in der Einrichtung vorhanden sind, so müssen die Vertreter in der Einrichtung beschäftigt sein. Sind mehr Vertreter zu wählen, als Gruppen in der Einrichtung vorhanden sind, so haben die in der Einrichtung vertretenen Gewerkschaften das Vorschlagsrecht für die die Gruppenzahl übersteigender Vertreter.

(3) Für die Wahlvorschläge der Beschäftigten gilt § 16 entsprechend.

(4) Für den Ausschluß eines nach Abs. 2 gewählten Vertreters aus dem Organ gilt § 25 entsprechend. Die Mitgliedschaft im Organ erlischt bei den in § 26 genannten Gründen. § 27 findet Anwendung. Für den Eintritt von Ersatzmitgliedern gilt § 28 entsprechend. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, ist eine Neuwahl durchzuführen.

Begründung

Nach unserer Auffassung ist die in der Gemeindeordnung festgelegte Drittelparität der Beschäftigten nicht ausreichend. Durch eine Überleitung dieser Regelungen in das Personalvertretungsgesetz kann nunmehr eine paritätische Besetzung sichergestellt werden.

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Neuntes Kapitel Gerichtliche Entscheidung

§ 79

(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden in den Fällen der §§ 22, 25 und des § 108 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 2. Wahl, Zusammensetzung und Amtszeit der Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen,
 3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen,
 4. Rechtsstellung der Mitglieder von Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen,
 5. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen,
 6. Streitigkeiten aus § 67.
- (2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

Abs. 1 streichen, dafür neu:
"(1) Die Arbeitsgerichte, im 3. Rechtszug das Bundesarbeitsgericht, entscheiden über Streitigkeiten aus dem Personalvertretungsgesetz."

Abs. 3 einfügen:

(3) Personalvertretungen sowie die in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften können bei Verstößen des Leiters der Dienststelle gegen seine Verpflichtung aus diesem Gesetz beim Arbeitsgericht beantragen, ihm aufzugeben, eine Handlung zu unterlassen, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder eine Handlung vorzunehmen.

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Handelt der Dienststellenleiter der ihm durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung auferlegten Verpflichtungen zuwider, so ist auf Antrag vom Verwaltungsgericht ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens DM 10 000 festzusetzen.

§ 80

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges Fachkammern (Fachsenate) zu bilden.

(2) Die Fachkammer (der Fachsenat) besteht aus Richtern und ehrenamtlichen Richtern. Ein Richter ist Vorsitzender. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beschäftigte des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Sie werden durch die Landesregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle je zur Hälfte auf Vorschlag

1. der unter den genannten Beschäftigten vertretenen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und
2. der obersten Landesbehörden

berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richter entsprechend.

(3) Die Fachkammer (der Fachsenat) wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, von denen je einer nach Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 berufen worden ist.

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zehntes Kapitel Sondervorschriften

Erster Abschnitt Polizei

§ 81

Für die Beschäftigten der Polizei bei den in § 82 bezeichneten Polizedienststellen gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 82

(1) Dienststellen im Sinne des Gesetzes sind die Kreispolizeibehörden, das Landeskriminalamt und die Polizeieinrichtungen.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten bei den Regierungspräsidenten bilden mit den Beschäftigten der diesen zugehörigen Sonderdienste jeweils eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 83

Abgeordnete Polizeivollzugsbeamte sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt und wählbar; § 10 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 84

- (1) Polizei-Bezirkspersonalräte werden gebildet
1. bei den Regierungspräsidenten für die Kreispolizeibehörden und die im § 82 Abs. 2 bezeichneten Dienststellen,

Zur Zeit gültige Fassung

2. bei der Direktion der Bereitschaftspolizei für die ihr unterstehenden Polizeieinrichtungen.

Die Mitglieder der Polizei-Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten werden von den Beschäftigten der Kreispolizeibehörden und der in § 82 Abs. 2 bezeichneten Dienststellen, die des Polizei-Bezirkspersonalrats bei der Direktion der Bereitschaftspolizei von den Beschäftigten der ihr unterstehenden Polizeieinrichtungen und der Direktion der Bereitschaftspolizei gewählt.

- (2) Beim Innenminister wird ein Polizei-Hauptpersonalarat gebildet, dessen Mitglieder von den Beschäftigten der in § 82 bezeichneten Dienststellen gewählt werden.

§ 85

(1) Die Polizeivollzugsbeamten im Bereich der Direktion der Bereitschaftspolizei sind bis zum Bestehen der 1. Fachprüfung zur Wahl des Personalarats nicht wahlberechtigt; sie wählen für jede Hunderschaft oder entsprechende Ausbildungseinheit eine Vertrauensperson. Wählbar sind alle der Hunderschaft oder entsprechenden Ausbildungseinheit angehörenden Polizeivollzugsbeamten. Der Personalarat der Dienststelle bestimmt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensleute § 16 Abs. 1, 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5,6 und 8 sowie § 20 Abs. 2 und die §§ 21 und 22 entsprechend. Zur Wahl der Vertrauensperson können die dazu wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlperiode der Vertrauensleute umfaßt die Zeit der Ausbildung bei der Hunderschaft oder entsprechenden Ausbildungseinheit. § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c, d und e und Abs. 2 §§ 25 bis 28 gelten entsprechend.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

(3) Die Vertrauensleute nehmen an den Sitzungen des Personalrats mit Stimmrecht teil; das Stimmrecht steht ihnen nicht zu bei den in § 72 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen, soweit diese Beamte betreffen, die sich nicht in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst befinden. Die Vertrauensleute können Angelegenheiten, die die Interessen der in der Ausbildung befindlichen Polizeivollzugsbeamten berühren, in der Sitzung des Personalrats zur Erörterung stellen. Beschlüsse des Personalrats dazu werden von dem Vorsitzenden des Personalrats zusammen mit den zuständigen Vertrauensleuten gegenüber dem Leiter der Dienststelle vertreten.

(4) Die Vertrauensleute nehmen gleichzeitig die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung wahr. Die §§ 54, bis 60 finden keine Anwendung.

(5) Auf die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Beamten findet § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei Einstellungen und § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 keine Anwendung.

§ 86

Polizeivollzugsbeamte, die zu Lehrgängen abgeordnet sind, wählen aus ihrer Mitte für je angefangene 50 Lehrgangsteilnehmer einen Vertrauensmann. Wahlbar sind alle Lehrgangsteilnehmer. Im übrigen gilt für die Vertrauensleute § 85 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5, Abs. 2 und 3 entsprechend.

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Die Belange der Beschäftigten in den genannten Bereichen müssen von einem eigenen Hauptpersonalrat vertreten werden (analog Polizei). Diese Regelung hat sich in Hessen bewährt.

§ 86 a

Zweiter Abschnitt

Justizvollzug

Für die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten, der Jugenddarrestanstalten, der Aus- und Fortbildungsstätten für Justizvollzugsbedienstete, der Justizvollzugsämter wird als eigene Stufenvertretung ein Hauptpersonalrat beim Justizministerium NW gebildet.

Zweiter Abschnitt **Lehrer**

§ 87

Für Lehrer gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht. Als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts gelten auch die in der Ausbildung zu einem Lehrberuf stehenden Beschäftigten. Lehrkräfte im Dienst der Landwirtschaftskammern gelten nicht als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts.

§ 88

Im Bereich der Schulen und der Studienseminare werden für Lehrer besondere gemeinsame Personalvertretungen gebildet.

§ 89

Lehrer sind nicht wählbar, wenn sie weniger als zwei Fünftel der für sie jeweils festgesetzten Pflichtstunden leisten.

Zur Zeit gültige Fassung

§ 90

- (1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer an Schulen und an Studienseminalen werden Personalvertretungen - getrennt nach Schulfomren - gebildet.

(2) Für nicht im Landesdienst beschäftigte Lehrer kann die oberste Dienstbehörde bestimmen, daß getrennte Personalvertretungen entsprechend Absatz 1 gebildet werden. Werden getrennte Personalvertretungen nicht gebildet, bilden die Lehrer der verschiedenen Schulfomren je eine Lehrergruppe. Für diese Lehrergruppen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gruppenwahl und die Rechte der Gruppen entsprechend, jedoch findet in den Fällen des § 34 Abs. 2 eine gemeinsame Beratung nicht statt.

§ 91

- (1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind die Schulen und die Studienseminalen nicht Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes für nicht im Landesdienst beschäftigte Lehrer sind die Verwaltungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen die Lehrer beschäftigt sind.

(3) § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 92

- (1) Bei den aufgrund von § 95 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Dienststellen und bei den in § 91 Abs. 2

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

genannten Dienststellen werden Personalräte gebildet. Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer werden außerdem - getrennt nach Schulformen -

1. bei den Mittelbehörden Lehrer-Bezirkspersonalräte und
2. beim Kultusminister Lehrer-Hauptpersonalräte gebildet.

Die Bezirkspersonalräte für Lehrer an Sonderschulen sind zugleich Personalräte für die Lehrer an denjenigen Sonderschulen, die nicht der Schulaufsicht durch die Schullämter unterliegen. § 50 Abs. 3 Satz 4 findet keine Anwendung.

(2) Die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten gelten als Lehrer der Schulform, für die sie ausgebildet werden oder auf die sich der Schwerpunkt ihrer Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 LABG bezieht. Ausbilder an Studiensemestern gelten als Lehrer der Schulform, für die sie die Lehrbefähigung besitzen oder in der sie vor der Tätigkeit am Studienseminar gemäß § 5 LABG verwendet worden sind.

§ 93

Soweit für die Anstellung und die Beförderung der im Landesdienst beschäftigten Lehrer den Schulträgern ein Vorschlagsrecht zusteht, ist von ihnen der nach § 95 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 1 zuständige Personalrat anzuhören.

§ 94

Bei Lehrern gilt als Versetzung oder Abordnung im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 5 und 6 die Versetzung oder Abordnung an eine Schule oder ein Studienseminar.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

§ 95

Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Schulformen, für die getrennte Personalvertretungen nach § 90 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 Satz 2 zu bilden sind,
2. die Stellen, die für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer Dienststellen nach § 91 Abs. 1 sind.

Er hat dabei die Schulstruktur und die Organisation der Schulverwaltung zu berücksichtigen. Schulform-übergreifende Versuchsschulen können als besondere Schulform behandelt werden, wenn sie voraussichtlich länger als die Wahlperiode der Personalvertretungen bestehen werden.

Dritter Abschnitt Staatsanwälte

§ 96

Für die Staatsanwälte gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 97

Für die Staatsanwälte werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. bei den Generalstaatsanwälten Personalräte und
2. beim Justizminister ein Hauptpersonalrat.

Die Staatsanwälte sind nur zu diesen Personalvertretungen w. haberechtigt.

Zur Zeit gültige Fassung

Vienter Abschnitt
**Referendare im juristischen
Vorbereitungsdienst**

§ 98

Für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 99

- (1) Für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar bei den
1. zu Stammdienststellen bestimmten Landgerichten Personalräte und
 2. Oberlandesgerichten Bezirkspersonalräte.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst die zu Stammdienststellen bestimmten Landgerichte.

§ 100

- (1) Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst sind nur zum Personalrat der Referendare bei dem Landgericht wahlberechtigt, das zu ihrer Stammdienststelle bestimmt ist.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltag
- a) unter Wegfall der Anwärterbezüge beurlaubt oder
 - b) einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.

DAG Novellierungsvorschlag

Fünfter Abschnitt

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

- (3) Wählbar sind nur wahlberechtigte Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltag
1. sich seit mindestens drei Monaten im Vorbereitungsdienst befinden und
 2. noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben.

§ 101

Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Referendare unterzeichnet werden.

§ 102

Die Wahlperiode beträgt achtzehn Monate.

§ 103

(1) Der Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht besteht aus Referendaren, die von den Personalräten der Referendare bei den Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks gewählt werden.

(2) In den Bezirkspersonalrat wird für jeweils bis zu 150 Referendare, für die das Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt ist, ein Referendar gewählt. Wählbar sind Referendare, die dem Personalrat beim Landgericht als Mitglied oder als Ersatzmitglied angehören.

(3) Die §§ 17, 18, 50 Abs. 3 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Im übrigen ist § 50 auf den Bezirkspersonalrat der Referendare beim Oberlandesgericht nicht anzuwenden. Scheidet ein Mitglied aus

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

dem Bezirkspersonalrat aus, so wählt der Personalrat beim Landgericht, von dem das ausscheidende Mitglied entsandt worden ist, ein neues Mitglied.

§ 104

(1) Auf die Mitglieder der Personalvertretungen der Referendare finden § 40 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 bis 5 keine Anwendung.

(2) Mitglieder der Personalvertretungen der Referendare dürfen gegen ihren Willen einer Ausbildungsstelle außerhalb des Bezirks ihrer Stamm-dienststelle nur zugewiesen werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personalvertretung aus dienstlichen oder ausbildungsmäßigen Gründen unvermeidbar ist. Im übrigen soll bei der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle Rücksicht auf die Mitgliedschaft in der Personalvertretung genommen werden. § 43 findet keine Anwendung.

§ 105

(1) Bei Grundsätzen über die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes (§ 73 Nr. 4) sowie bei den anderen in den §§ 62 bis 65 und 72 bis 74 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese ausschließlich Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst betreffen, sind an Stelle der nach den allgemeinen Vorschriften gebildeten Personalvertretungen die Personalvertretungen der Referendare zuständig. § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst nicht anzuwenden.

(2) In Angelegenheiten, die nicht ausschließlich Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst betreffen, haben die Personalvertretungen der Referendare die Befugnisse einer Jugend- und Auszubildendenvertretung.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

(3) In den zur Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gehörenden Angelegenheiten ist nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 der Bezirkspersonalrat der Referendare bei dem Oberlandesgericht zu beteiligen, in dessen Bezirk der Regierungspräsident seinen Sitz hat. In diesen Angelegenheiten nimmt im Rahmen von § 30 Abs. 4 auch ein Vertreter des Regierungspräsidenten an der Sitzung teil.

(4) Im Anschluß an das Verfahren nach § 66 Abs. 1 bis 5 können der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Bezirkspersonalrat der Referendare beim Oberlandesgericht eine Angelegenheit dem Justizminister vorlegen, der nach Verhandlung mit dem Bezirkspersonalrat endgültig entscheidet.

§ 106

Der Präsident des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts kann sich über § 8 Abs. 1 hinaus auch durch seinen Ausbildungsleiter vertreten lassen.

Fünfter Abschnitt Forstverwaltung

§ 107

Für die Forstverwaltung gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 108

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Forstämter des Landes und der Landwirtschaftskammern sowie die Höheren Forstbehörden. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 6 wird der Personalrat bei der Höheren Forstbehörde sowie bei den

Zur Zeit gültige Fassung

Forstämtern des Landes und der Landwirtschaftskammern für die Beschäftigten des Landes und die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern gemeinsam gebildet.

einfügen:

- (3) Die Änderung von Forstamtsgrenzen und die Abgrenzung der Forstbetriebsbezirke unterliegt der Mitbestimmung.

§ 109

(1) Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen werden bei den Höheren Forstbehörden Bezirkspersonalräte gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten die beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gebildete Stufenvertretung.

(2) Soweit bei den Landwirtschaftskammern Gesamtpersonalräte bestehen, sind diese auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zuständig. Andernfalls werden ihre Aufgaben für die genannten Beschäftigten von den bei den Landwirtschaftskammern gebildeten Personalräten wahrgenommen.

einfügen:

- (3) Zwischen dem Bezirkspersonalrat bei der Höheren Forstbehörde und dem Gesamtpersonalrat der Landwirtschaftskammern hat regelmäßig (mindestens vierteljährlich) ein Informationsgespräch stattzufinden.

In gemeinsamen Angelegenheiten ist zwischen beiden Personalräten ein Interessenausgleich herzustellen.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Forstämtern des Landes und der Landwirtschaftskammern für die Beschäftigten des Landes und die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern gemeinsam gebildet.

einfügen:

- (3) Die Änderung von Forstamtsgrenzen und die Abgrenzung der Forstbetriebsbezirke unterliegt der Mitbestimmung.

§ 109

(1) Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen werden bei den Höheren Forstbehörden Bezirkspersonalräte gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten die beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gebildete Stufenvertretung.

(2) Soweit bei den Landwirtschaftskammern Gesamtpersonalräte bestehen, sind diese auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zuständig. Andernfalls werden ihre Aufgaben für die genannten Beschäftigten von den bei den Landwirtschaftskammern gebildeten Personalräten wahrgenommen.

einfügen:

- (3) Zwischen dem Bezirkspersonalrat bei der Höheren Forstbehörde und dem Gesamtpersonalrat der Landwirtschaftskammern hat regelmäßig (mindestens vierteljährlich) ein Informationsgespräch stattzufinden.

Zur Zeit gültige Fassung

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

§ 110

Für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie nach § 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nicht übernommene Beamte und entsprechende Angestellte an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht.

§ 111

Für die Beschäftigten nach § 110 werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. jeweils ein Personalrat bei den Hochschulen und bei den medizinischen Einrichtungen der Hochschulen,
2. ein Hauptpersonalrat beim Minister für Wissenschaft und Forschung

Die Beschäftigten nach § 110 sind nur für die Wahl zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. § 8 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt der Rektor.

DAG Novellierungsvorschlag

Siebter Abschnitt

Siebter Abschnitt

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

Siebter Abschnitt

Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie Aufstiegsbeamte

§ 112

Für Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie für Aufstiegsbeamte gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 4, 8, 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 113

(1) Für Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie für Aufstiegsbeamte wird bei der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen ein besonderer Personalrat gebildet. Zu den Beamten nach Satz 1 zählen auch die zum Zweck der Ausbildung von anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen zugewiesenen oder an sie abgeordneten Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamten.

(2) Die Beamten nach Absatz 1 bilden eine besondere Personalversammlung.
(3) Die Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Dienst einschließlich der jeweiligen Aufstiegsbeamten bilden im Personalrat je eine Gruppe.

§ 114

(1) Abgeordnete Beamte sind vom Tage des Wirksamwerdens der Abordnung an wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt verlieren sie das Wahlrecht bei ihrer bisherigen Dienststelle. Vorschriften über

DAG Novellierungsvorschlag

Achter Abschnitt

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

den Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle in den Personalvertretungsgesetzten anderer Dienstherren bleiben unberührt.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Beamte, die am Wahltag unter Wegfall der Bezüge beurlaubt oder einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.

(3) Wählbar sind wahlberechtigte Beamte, die am Wahltag

- 1 sich seit mindestens drei Monaten in der Ausbildung befinden und
- 2 noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben.

(4) Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf von Hundert der wahlberechtigten Beamten unterzeichnet werden

§ 115

Die Wahlperiode beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Februar eines jeden Jahres.

§ 116

- (1) § 42 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.
- (2) § 43 findet nur bei solchen Maßnahmen Anwendung, die nicht aufgrund von Ausbildungsvorrichtungen erforderlich sind.

§ 117

- (1) Die Vorlage nach § 66 Abs. 5 oder der Antrag des Personalaufsichtsrats nach § 69 Abs. 3 Satz 1 ist an den Minister für Wissenschaft und Forschung zu richten, der endgültig entscheidet.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Entscheidung und ihrer Begründung und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu. Sofern der Personalrat Bedenken gegen die Maßnahme hat, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme dem Minister für Wissenschaft und Forschung mitzuteilen; eine Abschrift seiner Stellungnahme leitet der Personalrat dem Rektor als dem Leiter seiner Dienststelle zu.

(3) Die §§ 66 Abs. 7 und 78 finden keine Anwendung.

§ 118

§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 6, Abs. 4 Nrn. 1 und 15 sowie § 73 Nr. 4 finden keine Anwendung.

§ 119

In Angelegenheiten, die nicht ausschließlich Laufbahnbewerbern für den höheren oder den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst einschließlich der Aufstiegsbeamten betreffen, hat der gemäß § 113 gebildete Personalrat gegenüber dem Personalrat der Hochschule die Stellung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Elftes Kapitel Schlußvorschriften

§ 120

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

§ 121
(entfällt)

§ 122
(entfällt)

§ 123

Vertretungen und Vertrauensleute nach diesem Gesetz werden im Juni 1975 gewählt. Ihre Wahlperiode beginnt am 1. Juli 1975.

§ 124

Zur Regelung der nach den §§ 10 bis 22, 50, 53, 55 bis 57, 60, 85, 86, 100, 101, 111, 113 und 114 erforderlichen Wahlen erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über

- a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Berechnung der Vertreterzahl,
- b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
- c) die Wahlvorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
- d) das Wahlaussschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- e) die Stimmabgabe,
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

§ 121
(entfällt)

§ 122
(entfällt)

§ 123

Vertretungen und Vertrauensleute nach diesem Gesetz werden im Juni 1975 gewählt. Ihre Wahlperiode beginnt am 1. Juli 1975.

§ 124

Zur Regelung der nach den §§ 10 bis 22, 50, 53, 55 bis 57, 60, 85, 86, 100, 101, 111, 113 und 114 erforderlichen Wahlen erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über

- a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Berechnung der Vertreterzahl,
- b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
- c) die Wahlvorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
- d) das Wahlaussschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- e) die Stimmabgabe,
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

Zur Zeit gültige Fassung

§ 125

Die nach § 3 Abs. 4, § 16 Abs. 4 und 7, § 17 Abs. 2, §§ 19, 20, 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 32 Abs. 1, §§ 35, 37 Abs. 2, § 46 Abs. 3 und § 49 den Gewerkschaften zustehenden Rechte haben auch die in der Dienststelle vertretenen Berufsverbände, die einer gewerkschaftlichen Spitzenorganisation angeschlossen sind.

§ 126

Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 126 a

§ 70 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung auf Dienstvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden sind.

§ 127

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften dieses Gesetzes zur Regelung der in § 124 bezeichneten Wahlen, die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie die §§ 123 bis 125 am Tage nach der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Zur Zeit gültige Fassung

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Finanzminister

Das LPvG NW muß redaktionell überarbeitet werden,
indem Formulierungen gewählt werden, die ge-
schlechtsneutral sind bzw. Frauen und Männer an-
sprechen und berücksichtigen.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Anschriften, die Ihnen weiterhelfen

**Deutsche Angestellten-Gewerkschaft - Landesverband NRW
Bastionstraße 18, 4000 Düsseldorf 1, Telefon 0211/13002-0**

DAG-Bezirke und Verwaltungsstellen

5100	Aachen	Borngasse 43	0241/30988
5160	Düren	Hohenzollernstraße 7	02421/14813
4800	Bielefeld	Bahnhofstraße 46	0521/173014
4900	Herford	Wilhelmplatz 6	05221/50203
4950	Minden	Kleiner Domhof 6	0571/22316
4630	Bochum	Alleestraße 46	0234/16064
4650	Gelsenkirchen	Brockhoffstraße 11	0209/23908
5300	Bonn	Adenauerallee 118	0228/210087
4600	Dortmund	Lange Straße 9	0231/16844-46
4100	Duisburg	Mainstraße 49	0203/339001
4000	Düsseldorf	Bastionstraße 18	0211/13002-0
4300	Essen	Auf der Union 10	0201/313011
4700	Hamm	Bismarckstraße 17-19	02381/22076
5000	Köln 1	Goebenstraße 10-12	0221/525095
5270	Gummersbach	Kaiserstraße 17-19	02261/22621
4050	Mönchengladbach 1	Nicodemstraße 11	02161/32185
4400	Münster	Harsewinkelgasse 4	0251/518066
4530	Ibbenbüren	Bahnhofstraße 18	05451/2026
4790	Paderborn	Alte Torgasse 9	05251/25178
4350	Recklinghausen	Breite Straße 26	02361/23644
5900	Siegen	Am Bahnhof 32	0271/53424
4230	Wesel	Hohe Straße 70	0281/23531
5600	Wuppertal 2	Höhne 9	0202/591020
5800	Hagen 1	Mittelstraße 15	02331/15866
5630	Remscheid	Alleestraße 108	02191/23450

Meine Stimme für soziale Sicherheit!

Die DAG hat durch Ihren beharrlichen und kompetenten Einsatz in der Sozialpolitik und in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungen wesentlich zu einer Verbesserung der Lebensqualität beigetragen.

Aber es gilt, den erreichten Standard sicherzustellen und einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz zukunftsorientiert zu gestalten.

Denn im Hinblick auf veränderte Rahmenbedingungen ist unser Sozialversicherungssystem erheblichen politischen und finanziellen Belastungen ausgesetzt.

Damit die Leistungen der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung wirkungsvoll, zeitgemäß und bezahlbar bleiben, stärken Sie mit Ihrer Stimme die DAG.



**Die Gewerkschaft
mit Sozialkompetenz**